

**Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den
zulassungsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang
Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 8. Mai 2019

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 26. März 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Mai 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfachstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.
- (2) Sind für das Erweiterungsfach Sport Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. § 6 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) Sind für das Erweiterungsfach Sport keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**

¹ Im Übrigen: Erweiterungsfach Sport.

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
 2. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
 3. eine Bescheinigung über die bestandene Sporteingangsprüfung des Landes Baden-Württemberg oder eine Bescheinigung der Universität Heidelberg über deren Anerkennung,
 4. Nachweise über ggf. vorhandene Qualifikationen, Zertifikate oder Lizenzen im Bildungs- oder Sportbereich (z.B. Übungsleiter-/Trainerlizenzen des DOSB oder vergleichbar) und/oder leistungssportliches Engagement (Bestätigung des jeweiligen Fachverbands),
 5. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in Sport- oder Bildungsorganisationen/-einrichtungen, an Hochschulen (z.B. als studentische/wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutorin bzw. Tutor) oder Schulen (z.B. Lehrtätigkeiten, Begleitungen von Schulfahrten oder Schullandheimaufenthalten),
 6. Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.
 7. Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Sport oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
 8. Für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
 9. Die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Sport im Master of Education sind:
 1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
- (2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Sport vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Auswahlkommission des Erweiterungsfaches Sport. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Auswahlkriterien und Auswahlentscheidung

- (1) Sind für das Erweiterungsfach Sport Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die in § 5 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl auf der Basis einer Rangliste nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt.
- (3) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
 - b) Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- (4) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen getroffen:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 840) bzw. 60 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.
 - b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.
 - c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch am Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Landessprache, so müssen die Deutschkenntnisse durch ein Zertifikat eines „Deutsch als Fremdsprache“-Tests nachgewiesen werden.
2. Bewertung der sonstigen Leistungen:
Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
- a) Abgeschlossene Ausbildungen des Sports, die mindestens der Lizenzstufe I des Deutschen Olympischen Sportbundes entsprechen (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter,
 - b) Mitgliedschaften in Landeskadern in den vergangenen drei Jahren (Mannschaftssportarten),
 - c) Abschluss des (vierstündigen) Neigungs-/Profilfaches Sport in der gymnasialen Oberstufe,
 - d) Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutorin bzw. Tutor an einer Hochschule,
 - e) Tätigkeiten in Sport- oder Bildungsorganisationen/-einrichtungen,
 - f) Begleitungen von Schulfahrten oder Schullandheimaufenthalten.
- (5) Die Punktzahlen nach Absatz 4 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 4 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (jeweils max. 15 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 30 Punkte) wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt.
- (6) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 - 2. die in § 5 und § 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - 3. im angestrebten Erweiterungsfach Sport oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Sport nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.
- (4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 8. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor